

HAUSHALTSSATZUNG
ZWECKVERBAND WIRTSCHAFTSFFÖRDERUNG ZABERGÄU
für das HAUSHALTSJAHR 2005

Aufgrund der §§ 14 – 16 der Verbandssatzung i.V.m. den §§ 18 und 19 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 22.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1
Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit	1.067.959,00 €
1. den Einnahmen und Ausgaben i.H.v. davon im Verwaltungshaushalt davon im Vermögenshaushalt	690.959,00 € 377.000,00 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme i.H.v.	226.900,00 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen i.H.v.	0,00 €

§ 2
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.	256.000,00 €
---	--------------

§ 3
Zinsumlage

Es wird eine Zinsumlage gemäß § 15 der Verbandssatzung in Höhe von festgesetzt.	89.767,00 €
---	-------------

§ 4
Verwaltungs- und Betriebskosten

Eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage gemäß § 16 der Verbandssatzung wird festgesetzt: für den übrigen Verwaltungshaushalt	36.971,00 €
---	-------------

§ 5 Kapitalumlage

Auf eine Kapitalumlage wird verzichtet.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Erlass vom 24. Januar 2005, Aktenzeichen 11/902.41 / f die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gemäß § 121 Abs. 2 GemO i. V. mit § 28 GKZ bestätigt.

Genehmigt wurde insbesondere der auf 226.900 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 87 Abs. 2 GemO i.V.m. §18 GKZ und der auf 256.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 89 Abs. 2 GemO i.V.m. § 18 GKZ.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 liegt gemäß § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung an 7 Tagen und zwar von **Montag 07.02.2005 bis Dienstag 15.02.2005 je einschließlich** auf dem Bürgermeisteramt Brackenheim, Stadtpflege, Bürgerturmstraße 6, Zimmer 203, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 42 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Brackenheim, 03. Februar 2005

gez.

Rolf Kieser, Verbandsvorsitzender